

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 10/08 B

L 2 R 144/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 R 116/07 (SG Aurich)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie die Richter **Dr. B e r c h t o l d** und **Dr. B e r n s d o r f f** beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 7. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über den Beginn der Befreiung des Klägers von der Rentenversicherungspflicht als sog arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger.
- 2 Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 7.5.2008 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Beklagte hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Die Beklagte beruft sich allein auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr: BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Beklagte hat zwar folgende Frage formuliert:
"Ist bei Versäumung der dreimonatigen Antragsfrist des § 6 Abs 4 SGB VI eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 27 Abs 1 SGB X zulässig oder ist die Wiedereinsetzung nach § 27 Abs 5 SGB X ausgeschlossen?"
Insofern kann offenbleiben, ob die alternative Fragestellung der Beklagten eine hinreichend konkrete (Rechts-)frage verkörpert. Jedenfalls fehlt es an einer schlüssigen Darlegung der Klärungsbedürftigkeit.
- 6 Durch die oberstgerichtliche Rechtsprechung ist in ständiger Rechtsprechung bereits geklärt, dass auch Fristen des materiellen Sozialrechts "gesetzliche Fristen" iS des § 27 Abs 1 Satz 1 SGB X sind und damit die Möglichkeit der Wiedereinsetzung rechtlich grundsätzlich und



faktisch in aller Regel eröffnet ist (zur Antragstellung auf Erhöhung des Erziehungsgeldes BSG vom 16.12.1999, B 14 EG 3/98 R, SozR 3-7833 § 6 Nr 20, zum freiwilligen Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung als Schwerbehinderter BSG vom 25.10.1988, 12 RK 22/87, SozR 1300 § 27 Nr 4; zum freiwilligen Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Ausscheiden aus der Familienversicherung BSG vom 11.5.1993, 12 RK 36/90, SozR 3-2200 § 176b Nr 1 und vom 14.5.2002, B 12 KR 14/01 R, SozR 3-2500 § 9 Nr 4; zu § 10 Satz 2 KfzHV vgl BSG vom 16.12.1993, 4 RA 16/93, SozR 3-5765 § 10 Nr 2). Nur ausnahmsweise (BSG vom 9.2.1993, 12 RK 28/92, SozR 3-1300 § 27 Nr 3) ist dem gegenüber die Wiedereinsetzung dann gemäß § 27 Abs 5 SGB X unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist. Möglich ist ein solcher Ausschluss zunächst dadurch, dass er im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist (vgl die Nachweise bei BSG vom 9.2.1993, aaO und § 197 Abs 4 SGB VI oder § 249 Abs 6 Satz 5 SGB VI). Ein Ausschluss kann aber auch dadurch angeordnet werden, dass er sich mittelbar aus Ziel und Zweck der jeweiligen Fristenregelung und der ihr zugrunde liegenden Interessenabwägung ergibt (vgl allgemein BSG vom 16.12.1999, B 14 EG 3/98 R, SozR 3-7833 § 6 Nr 20 und die dortigen Nachweise; zu § 1418 RVO BSG vom 25.8.1993, 13 RJ 27/92, SozR 3-1200 § 14 Nr 9 und vom 22.10.1996, 13 RJ 69/95, SozR 3-1200 § 14 Nr 22; zu § 7 BeschäftigungshilfeRL BSG vom 24.11.1994, 7 RAr 54/93, BB 1995, 626 f). Dies ist dann der Fall, wenn die gesetzliche Regelung "mit der Frist steht und fällt" (vgl BSG vom 16.12.1993, 4 RA 16/93, SozR 3-5765 § 10 Nr 2). Dies kann etwa darin zum Ausdruck kommen, dass das Gesetz das Wort "Ausschlussfrist" verwendet (vgl BSG vom 21.2.1991, 7 RAr 74/89, SozR 3-4100 § 81 Nr 1 und vom 5.2.2004, B 11 AL 47/03 R, SozR 4-4300 § 325 Nr 1).

- 7 Vor dem Hintergrund dieser bereits geklärten Rechtslage, insbesondere des Regel-Ausnahme-Verhältnisses von § 27 Abs 1 Satz 1 SGB X einerseits und Abs 5 andererseits hätte sich die Beschwerdebegründung nicht damit begnügen dürfen, auf die bisher fehlende oberstgerichtliche Klärung der Verhältnisse im besonderen Zusammenhang des § 6 Abs 4 SGB VI hinzuweisen. Sie hätte vielmehr im Einzelnen und schlüssig darlegen müssen, warum der Sonderfall einer ausgeschlossenen Wiedereinsetzung ernsthaft in Betracht zu ziehen sein sollte, obwohl - wie sie selbst ausführt - der "unmittelbare Wortlaut" eine entsprechende Anordnung gerade nicht enthält und ein derartiges Ergebnis auch weder den "Gesetzesmaterialien" noch einer - nicht näher erläuterten - teleologischen Auslegung "eindeutig" entnommen werden könne. Bloße Verweise auf generelle Tendenzen "der Kommentarliteratur" und auf oberstgerichtliche Entscheidungen, die sich mangels Relevanz zu der aufgeworfenen Frage jeweils von vorne herein nicht verhalten, vermögen diese Ausführungen nicht zu ersetzen. Nicht nachvollziehen kann der Senat den Vortrag der Beklagten, der erkennende Senat habe in seinem Urteil vom 24.11.2005 (B 12 RA 9/03 R, SozR 4-2660 § 6 Nr 5) ausdrücklich offen gelassen, ob hinsichtlich der Antragsfrist des § 6 Abs 4 SGB VI die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 SGB X ausgeschlossen

sei. Die Ausführungen (aaO unter RdNr 19) geben jedenfalls keinen Hinweis darauf, dass die Frage nach Ansicht des Senats "ausdrücklich offen" sei.

- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht zu einer weiteren Klärung der Voraussetzungen der Nichtzulassungsbeschwerde führen kann (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

